

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 40

Artikel: Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz.

Vorstandssitzung

Montag den 4. Oktober 1915, nachmittags halb 5 Uhr,
im „Du Pont“ in Zürich.

Die Verhandlungen werden vom Präsidenten, Herrn Lang, geleitet. Anwesend sind die Herren Lang, Singer, Wyler, Graf, Korb und Speck.

Es wird vom Präsidenten konstatiert, daß gegen die Aufnahme gesuche der Worldfilms Office in Genf und des Herrn Gutekunst, Union-Kino in Zürich, keine Einwände erhoben wurden, womit die beiden Angemeldeten in unseren Verein aufgenommen sind.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Aufstellen der Traktandenliste für die nächste Generalversammlung.
3. Bericht der Kommission über die Eingabe an die Justiz- und Polizeidirektion Zürich betr. die neue Kinoverordnung.

Traktandum 1 wurde mit einem Zusatz erledigt.

Traktandum 2. Es wurde einstimmig beschlossen, auf Freitag den 22. Oktober a. c. nach Bern eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen zur Behandlung nachfolgender Traktanden:

1. Eventuelle Aufnahmen neuer Mitglieder.
2. Bericht des Vorstandes über seine bisherige Tätigkeit.
3. Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes.
4. Antrag des Vorstandes auf Engagierung eines ständigen Sekretärs.
5. (Event.) Erteilung eines Kredites von Fr. 150.— pro Monat für die Honorierung des Sekretärs.
6. Antrag des Vorstandes auf Statutenänderung betr. Monatsbeiträge.
7. Anregungen und Wünsche.

Der genaue Ort, wo die Versammlung in Bern stattfindet, ist aus der Einladung auf der ersten Seite des „Kinema“ Nr. 40 zu ersehen.

Traktandum 3: Es wurde beschlossen, den genauen Wortlaut der Eingabe der Kommission den Mitgliedern im „Kinema“ zur Kenntnis zu bringen.

Eingabe

des „Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz an die Justizdirektion des Kantons Zürich.

1. Einleitung.

Der unterzeichnete „Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“ erlaubt sich hiermit, zu dem Verordnungs-Entwurf über Errichtung und

den Betrieb von Kinematographentheatern im Folgenden seine Ansichtserklärung zu geben. Da die Verordnung nur für ihn getroffen wird, dürfte dies umsomehr gerechtfertigt sein.

Prinzipiell begrüßen wir es, daß Vorschriften über den Bau und den Betrieb von Kinematographentheatern erlassen werden, die für den ganzen Kanton Geltung haben, daß nicht mehr jeder Gemeinderat selbständig legislieren kann, je nach dem Grad seiner persönlichen Abneigung gegen das Kinematographenwesen.

Soweit im Entwurf der Verordnung rein feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften enthalten sind, haben wir nicht sehr viele Einwendungen, wie sich aus den ausführlichen Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen ergibt; nur an einzelnen Stellen, wo die Ausführung der Verordnung technisch unmöglich ist, oder wo sie lediglich eine Belastung des Kinematographenbesitzers bedeuten würden, ohne daß entweder der Schutz des Publikums im weitesten Sinne oder der Schutz der Angestellten der Kinos dies fordern würde, haben wir Einwendungen gemacht und sie sachlich begründet.

Nicht einverstanden erklären können wir uns aber grundsätzlich mit den weiteren Bestimmungen, die unser Gewerbe als solches betreffen. Es ist heute feststehend, daß auch der Kinematographenbetrieb zu den freien Gewerben des Art. 31 B.-V. gehört (vergl. unsere ausführlichen Bemerkungen darüber unter Paragraph 1 unten). Wir sind also freie Gewerbetreibende. Wir erfüllen alle staatsbürgerlichen Pflichten, wünschen aber auch, daß uns die staatsbürgerlichen Rechte nicht entzogen werden. Als ein Eingriff in unsere staatsbürgerlichen Rechte müssen wir aber eine Anzahl Ihrer Verordnungsbestimmungen bezeichnen. Die Einzelbegründungen dieses unseres Standpunktes bringen wir unten bei den einzelnen Paragraphen. Hier wollen wir nur allgemein ausführen; Wir anerkennen, daß unser Beruf bestimmte Gefahren für das Publikum mit sich bringt, wie diese aber bei jeder Menschenansammlung vorhanden sind. Alle in dieser Beziehung notwendigen Verordnungen anerkennen wir gerne als berechtigt. Daß, wenn sich schlechte Elemente unter uns finden, auch eine gewisse moralische Gefahr für das Publikum entstehen kann, auch das anerkennen wir. Aber erstens sind die allgemein bürgerlichen Gesetze so beschaffen, daß niemand ungestraft in unmoralischer Art und Weise auf das Publikum einwirken kann (vergl. unsere Ausführungen in Paragraphen 25 und 26) oder wo Lücken vorhanden sind, soll vom Gesetzgeber in allgemein gültiger Form diese Lücke ausgefüllt werden, aber so, daß alle Bürger unter dem Gesetz stehen.

Nicht einmal ein Spezialgeschäft würde sich rechtfertigen, denn es liegen ja keine Spezialverhältnisse vor, sondern der Kinematograph ist weit harmloser als andere Unternehmen, für die auch nur die allgemein bürgerlichen Gesetze maßgebend sind. Uebrigens würde das Volk in seiner Gesamtheit einem Spezialgesetz, das den Inhalt Ihrer Verordnung hätte, niemals zustimmen. Speziell die Zensur würde das Volk gewiß nie annehmen, denn die polizeiliche Bevormundung des Geschmacks paßt schlecht zu den demokratischen Grundsätzen unseres Staates.

Die Polizei hat nur die Beobachtung der Gesetze zu überwachen, sie hat nur Verfügungen zu erlassen, die die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung bedingen, nicht aber darf sie durch Verordnungen neues Recht schaffen, das einen Teil der Bürger in ihren staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt.

Wir bitten Sie daher, alle jene Bestimmungen, die unten einzeln aufgeführt werden, wegzulassen, durch die wir Kinematographenbesitzer als eine besonders minderwertige Menschenklasse hingestellt werden, die einer besonderen persönlichen Kontrolle bedarf, ein Gesetz, welches uns so kennzeichnet, besteht nicht, bloße Verwaltungsverord-